

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „Seveso III – RL“) für den Bereich des Mineralrohstoffrechts. Dabei werden weitgehend die Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso III – RL im gewerblichen Betriebsanlagenrecht übernommen.

Weiters soll Art. 20 der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und – Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (in der Folge kurz: „Offshore – RL“), der die Pflicht zur Meldung schwerer Unfälle von in Österreich registrierte Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen, vorsieht, umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist hierfür endet am 19. Juli 2015.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die neu geschaffenen Bestimmungen sollen auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 182):

Wie schon bei der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie, soll auch zur Umsetzung der Bestimmungen der Seveso III – RL im Mineralrohstoffrecht auf die Bestimmungen im 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung 1994 verwiesen werden. Auf die bezüglichlichen Erläuterungen zur geplanten Novelle der Gewerbeordnung 1994 („Seveso III – Novelle“) wird verwiesen.

Neu ist, dass von § 182 auch unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen erfasst werden. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 letzter Absatz der Seveso III – RL.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach Artikel 2 Abs. 2 lit. d und e der Seveso III- RL u.a. die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe und die Gewinnung, nämlich die Erkundung, der Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich der Bohrung, vom Anwendungsbereich der Seveso III-RL ausgenommen sind.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 der Seveso III – RL („Überwachung der Ansiedlung“), soweit es sich um die Ansiedlung von dem MinroG unterliegenden Betrieben/Anlagen handelt. Dies stützt sich darauf, dass nach dem Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg. 2674/1954 die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits, nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung nur insoweit Landessache ist, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im Besonderen solche u.a. auf dem Gebiet des Bergwesens, nach Art. 10 bis 12 B-VG der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind. Denn „Raumordnung“ ist nach diesem VfGH-Erkenntnis „keine besondere für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt betrachtet, ein komplexer Begriff, der alle Tätigkeiten umfasst, die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten der vorsorgenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden räumlichen Verteilung von Anlagen und Einrichtungen dienen. Die Zuständigkeit zu dieser raumordnenden Tätigkeit ergibt sich als Ausfluss der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt.“

Im Erkenntnis VfSlg. 2685/1954 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass „Bausachen in gewissen Fällen wegen des unlösbaren Zusammenhanges mit einem Sachgebiete, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das

Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung miterfasst werden“. Als Beispiele nannte der VfGH u.a. Bauführungen im Bereich des Bergwesens.

Raumordnungs- und Bauangelegenheiten sind daher vom Kompetenztatbestand „Bergwesen“ mitumfasst, sodass die Umsetzung von Artikel 13 der Seveso III – RL für dem Bergbau dienende Anlagen und Betriebe durch das MinroG zu erfolgen hat.

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird neu gefasst (vergleiche auch § 84m der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Novelle). Neu ist eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Überwachung der Ansiedlung von dem MinroG unterliegenden Betrieben/Anlagen (Artikel 13 der Seveso III – RL).

Im Hinblick darauf, dass die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen in Zukunft – an systematisch richtiger Stelle – im Umweltinformationsgesetz bzw. in der Störfallinformationsverordnung verankert werden soll, ist eine entsprechende mineralrohstoffrechtliche Verordnungsermächtigung (siehe den geltenden § 182 Abs. 3 Z 6) entbehrlich.

Zu Z 3 und 5 (§ 193 Abs. 10 und § 222b):

Artikel 20 der der Offshore – RL sieht vor, dass in Österreich registrierte Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen, schwere Unfälle der zuständigen Behörde zu melden haben.

Wie Artikel 41 Abs. 4 der Offshore – RL zu entnehmen ist, sind Binnenmitgliedstaaten wie Österreich verpflichtet, bis zum 19. Juli 2015 die Maßnahmen in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Artikels 20 dieser Richtlinie zu gewährleisten. Dementsprechend wird in § 222b Abs. 2 eine entsprechende Verpflichtung festgelegt, wobei als „zuständige Behörde“ der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgesehen ist.

Abs. 1 enthält die unbedingt erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Abs. 3 regelt, welches von mehreren für die Berichtspflicht grundsätzlich in Betracht kommenden Unternehmen berichtspflichtig ist.

Die in Abs. 4 vorgesehene Berichtspflicht des BMWFW an die Europäische Kommission ergibt sich aus Artikel 20 Abs. 2 letzter Satz der Offshore – RL.

Nach Abs. 5 haben Unternehmen, für die eine Berichtspflicht nach § 222b Abs. 2 in Betracht kommt, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu melden, dass sie eine dem § 222b unterliegende Tätigkeit ausüben. Dies ist aus praktischen Gründen erforderlich, damit die Behörde Kenntnis von diesen Tätigkeiten, die ja außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, erlangt.

§ 193 Abs. 10 enthält eine Strafbestimmung, um die Einhaltung des § 222b abzusichern (vergleiche auch Artikel 34 der Offshore – RL).

Zu Z 4 (§ 221a):

Aufgrund eines legistischen Versehens waren bisher das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in § 221a nicht genannt.

Zu Z 6 (§ 223 Abs. 27 bis 32):

Abs. 27 enthält den erforderlichen Hinweis auf die Umsetzung der Seveso III – RL und der Offshore – RL.

Abs. 28 bis 32 regeln das Inkrafttreten bzw. enthalten Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Zu Z 7 (§ 224 Abs. 1):

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013 wurde § 121 Abs. 7, der die Berufung gegen nach § 121 Abs. 6 ergangene Bescheide des Landeshauptmannes geregelt hat, aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben. Dabei wurde übersehen, dass die Vollzugsklausel in § 224 Abs. 1 auf § 121 Abs. 7 Bezug nimmt. Dies soll nunmehr bereinigt werden.

Weiters soll berücksichtigt werden, dass sich die bisherige Verordnungsermächtigung in § 182 Abs. 3 nunmehr in § 182 Abs. 4 findet.